Webinar: DSGVO in der Praxis

DLA PIPER

Inhalte

Wann droht ein Ordnungswidrigkeitenverfahren? Kritische Sachverhalte und erste Erfahrungen

Die Instrumente der Datenschutzbehörden nach der DSGVO: Zwischen Verwarnung und Bußgeld

Mögliche Adressaten von Bußgeldbescheiden

Verfahren und Verteidigung: Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens und Handlungsempfehlungen

Zivilrechtliche Ansprüche bei Datenschutzverstößen

Referenten

Verena Grentzenberg
Rechtsanwältin | Counsel
T +49 40 188 88 208
verena.grentzenberg@dlapiper.com

Jan Spittka
Rechtsanwalt | Senior Associate
T +49 221 277 277 392
jan.spittka@dlapiper.com

Christoph Engelmann
Rechtsanwalt | Senior Associate
T +49 40 188 88 223
christoph.engelmann@dlapiper.com

Dr. Michael Stulz-Herrnstadt
Rechtsanwalt | Partner
T +49 40 188 88 223
michael.stulz-herrnstadt@dlapiper.com

Prof. Dr. Stefan Engels
Rechtsanwalt | Partner
T +49 40 188 88 206
stefan.engels@dlapiper.com

Wann droht ein Ordnungswidrigkeitenverfahren? Kritische Sachverhalte und erste Erfahrungen

Verena Grentzenberg

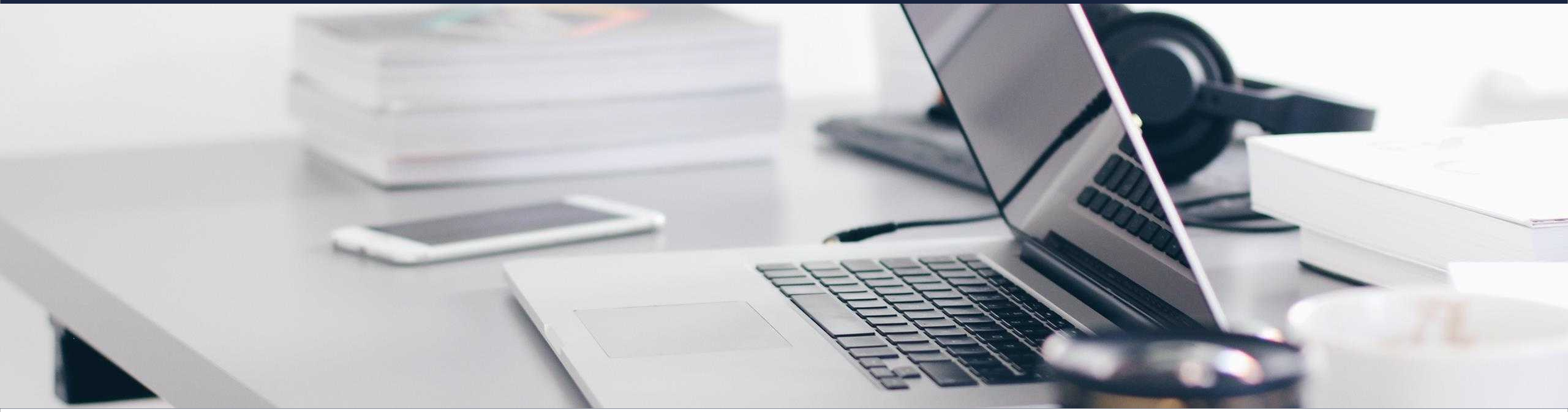

270 Tage DSGVO – wo stehen wir?

- Blick auf Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten
- Und wie sieht es in Deutschland aus?
  - Wofür kassierten Unternehmen ein Bußgeld?
  - Ausblick – worauf sollten Sie sich einstellen?

Entscheidungen anderer EU-Behörden (1)

CNIL vs. Google

- Januar 2019: Französische Datenschutzbehörde CNIL verhängt Bußgeld in Höhe von 50 Mio. EUR
- Google habe Informationspflichten verletzt (Art. 13, 14 DSGVO) wg.
  - mangelnder Zugänglichkeit: „wesentliche Informationen“, etwa zu Datenverarbeitungszwecken und zur Dauer von Datenspeicherungen, wurden über zahlreiche Dokumente verteilt bereitgestellt
  - Nutzer hätten Ausmaß der Verarbeitung und Eingriff in Privatsphäre nicht nachvollziehen können (bis zu 20 Google-Dienste, mehrere externe Datenquellen)
- Google habe keine hinreichende Einwilligung der Nutzer für die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken eingeholt (Art. 6 (1) a, 7 DSGVO), und zwar
  - schon deshalb, da diese nicht ausreichend darüber informiert seien, wie viele Google-Dienste und Webseiten ihre Zustimmung betreffe und
  - die Zustimmung der Nutzer, die im Rahmen der Anmeldung eines Google-Accounts eingeholt wird, sei somit weder „für den bestimmten Fall“ noch „unmissverständlich“
- Google hat Rechtsmittel angekündigt

Entscheidungen anderer EU-Behörden (2)

CNPD vs. Hospital do Barreiro

- Oktober 2018: Portugiesische Datenschutzbehörde verhängt Bußgeld in Höhe von 400.000 EUR
- Nach Auffassung der CNPD hat das Krankenhaus in Lissabon vorsätzlich gegen Grundsatz der Vertraulichkeit und Integrität sowie gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstoßen (Art. 5 (1) DSGVO), da es versäumte, die Patientendaten hinreichend vor unbefugten Zugriffen zu schützen
- Insbesondere gab es kein internes Rechtekonzept
- Auch technisches Personal sowie anderes nichtärztliches Personal hatte umfassende Zugriffsbefugnisse auf Patientendaten

Übersicht Deutschland

- Handelsblatt vom 18. Januar 2019: Bisher wurden angeblich 41 Bußgelder verhängt – mit großen regionalen Unterschieden:
  - Nordrhein-Westfalen (33), gefolgt von Hamburg (3), Baden-Württemberg und Berlin (jeweils 2) und dem Saarland (1)
  - Aber: Zahlen sind nicht vollständig, es gab auch in Thüringen bereits zwei Bußgelder
- Deutlich mehr laufende Verfahren: Zum Beispiel in Bayern 85, in Thüringen 23
- Aber: Höhe der Bußgelder bisher moderat:
  - 80.000 EUR bislang höchste Einzelstrafe (Baden-Württemberg, Patientendaten im Internet)
  - Hamburg verhängte insgesamt Bußgelder in Höhe von 25.000 EUR
  - Thüringen von 22.000 EUR
  - Nordrhein-Westfalen von knapp 15.000 EUR
- Deutlich mehr Beschwerden und viel mehr Meldungen über Datenpannen

Wofür kassierten Unternehmen in Deutschland Bußgelder?

Viele bekannte Themen…

- Fehlerhafte oder fehlende Auftragsverarbeitung
- Übertragung von Kundendaten bei Unternehmenskauf ohne Einwilligung
- Unzulässige Videoüberwachung
- Unzulässige E-Mail-Werbung
- (Versehentliche Veröffentlichung von Patientendaten)

Und ein paar neue…

- Technische Fehler im Bereich der Datensicherheit nach den Art. 32 ff. DSGVO (waren vor der DSGVO nicht bußgeldbewehrt)
  - Passwörter unverschlüsselt gespeichert
  - Bayern setzt auf Kontrolle von Cybersicherheit hat hierzu zahlreiche große Webseiten kontrolliert – Ergebnisse hier abrufbar: https://www.lda.bayern.de/media/sid_ergebnis_2019.pdf
- Anordnung wg. „Recht auf Vergessenwerden“ (HmbBfDI vs. Twitter)

Ausblick Deutschland

Das sagen die Behörden:

- Landesdatenschutzbeauftragter Baden-Württemberg, Brink:
  - „2019 wird das Jahr der Kontrolle“ – im Fokus stünden Unternehmen im Bereich Social Media und solche mit vielen „sensiblen Daten“ (in SWR aktuell)
  - Es gehe bei Bußgeldern um fünf- oder sechsstellige Beträge, „in naher Zukunft auch um Bußgelder in Millionenhöhe“ (im Spiegel-Interview)
- Auch Bayern setzt neben Cybersicherheit Schwerpunkt auf Online-Trackingtools

  (siehe:https://www.lda.bayern.de/media/sid_ergebnis_ 2019.pdf)

Und damit ist noch zu rechnen:

- Im Zusammenhang mit Social Media und Tracking könnte das Thema gemeinsame Verantwortlichkeit virulent werden (Facebook Fanpage Entscheidung des EuGH C-210/16 aus Juni 2018)
- Erste Bußgelder wg. Verletzung von Betroffenenrechten (Auskunft, unzulässige Werbung)

Die Instrumente der Datenschutzbehörden nach der DSGVO: Zwischen Verwarnung und Bußgeld

Jan Spittka

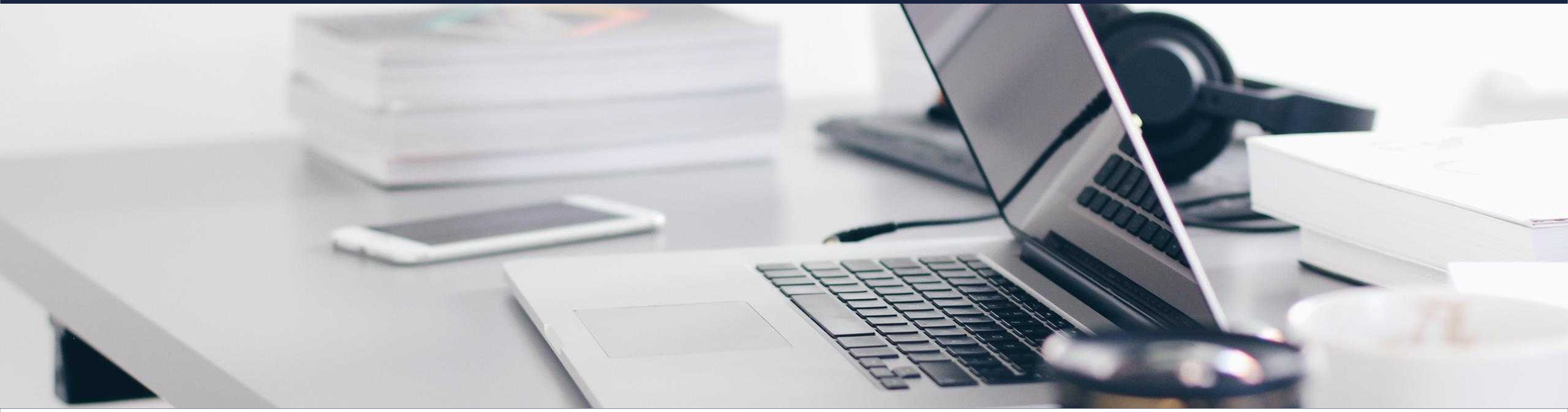

„Abhilfebefugnisse“ der Datenschutz-behörden

Art. 58 Abs. 2 DSGVO

- Warnung
- Verwarnung
- Anweisung, Rechte der betroffenen Person zu entsprechen
- **Anweisung, Verarbeitungsvorgänge in Einklang mit der DSGVO zu bringen**
- Anweisung betroffene Personen wegen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Personal Data Breach) zu benachrichtigen
- **Vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots**
- Anordnung, Daten zu berichtigen, zu löschen, Verarbeitung einzuschränken, Empfänger der Daten zu unterrichten
- Anweisungen der Zertifizierungsstelle und Widerruf von Zertifizierungen
- **Verhängung von Geldbußen**
- Anordnung der Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation

Verhältnis zwischen Geldbußen und anderen Maßnahmen?

Art. 83 Abs. 2 DSGVO

„Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt."

Intendiertes Ermessen?

Erwägungsgrund 148

„Im Interesse einer konsequenteren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollten bei Verstößen gegen diese Verordnung zusätzlich zu den geeigneten Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung verhängt, oder an Stelle solcher Maßnahmen Sanktionen einschließlich Geldbußen verhängt werden. Im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden."

Kriterien zur Bußgeldbemessung

Art. 83 Abs. 1 DSGVO

„Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung (…) in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.“

Maximale Bußgeldhöhe

Bis zu 10 bzw. 20 Millionen EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2% bzw. 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

Verstöße bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen

Gesamtbetrag der Geldbuße durch Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß begrenzt.

Kriterien zur Bußgeldbemessung

Konkrete Kriterien ein Art. 83 Abs. 2 Satz 2 DSGVO

Milderung	Schärfung
Leichte kurzfristige Verstöße	Schwere dauerhafte Verstöße
Geringe Anzahl an betroffenen Personen	Hohe Anzahl an betroffenen Personen
Kein oder geringer Schaden	Hoher Schaden
Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz
Maßnahmen zur Schadensminderung; Kooperation mit Aufsichtsbehörde	
Ordnungsgemäße technische und organisatorische Maßnahmen	Unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen
Erstverstoß	Wiederholungstäter
Täter meldet Verstoß an Datenschutzbehörde	
	Verstoß gegen vorherige Anordnung nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO
Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder Zertifizierungen	
Jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.	

Der Unternehmensbegriff der DSGVO

Art. 4 Nr. 18 DSGVO

„„Unternehmen“ ist eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen“

Deutsche Datenschutzbehörden

„Danach gilt der aus dem Kartellrecht entlehnte weite, funktionale Unternehmensbegriff nach Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dies hat zur Folge, dass Mutter- und Tochtergesellschaften als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, so dass bei der Bemessung des Bußgeldes der Gesamtumsatz der Unternehmensgruppe zu Grunde gelegt wird.“

(Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 2 – Aufsichtsbefugnisse/Sanktionen)

vs.

Erwägungsgrund 150 Satz 3

„Werden Geldbußen Unternehmen auferlegt, sollte zu diesem Zweck der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV verstanden werden.“

Artikel-29-Datenschutzgruppe

„Damit die von den Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, sollte für sie die vom EuGH für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV festgelegte Definition des Begriffs „Unternehmen“ maßgeblich sein, wonach als Unternehmen eine Wirtschaftseinheit verstanden wird, zu der gegebenenfalls die Muttergesellschaft und alle abhängigen Tochtergesellschaften gehören.“

(Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679)

Kritische Betrachtung

Folgen der wirtschaftlichen Einheit

- Umsatz der wirtschaftlichen Einheit ist Grundlage für Bußgeldberechnung
- Gesamtschuldnerische Haftung für Bußgelder
- Haftung für jede Handlung einer Person, die ermächtigt ist, für das Unternehmen zu handeln

Bestimmtheitsgrundsatz?

	DSGVO	GDPR
ErwG 150	„Werden Geldbußen Unternehmen auferlegt, sollte zu diesem Zweck der Begriff „**Unternehmen**“ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV verstanden werden.“	“Where administrative fines are imposed on an undertaking, an undertaking should be understood to be an **undertaking** in accordance with Articles 101 and 102 TFEU for those purposes.”
Art. 4 Nr. 18	„„**Unternehmen**“ eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (…);“	“‘**Enterprise**’ means a natural or legal person engaged in an economic activity (…);”
Art. 4 Nr. 19	„„**Unternehmensgruppe**“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;“	"‘**group of undertakings**’ means a controlling undertaking and its controlled undertakings;"
Art. 83 Abs. 4, 5 und 6	„(…) oder im Fall eines **Unternehmens** von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, (…)“	“(…) or in the case of an **undertaking**, up to 4 % of the total worldwide annual turnover of the preceding financial year (…)”

Kritische Betrachtung

EuGH

- Erwägungsgründe nicht rechtlich verbindlich
- Bei Widerspruch zwischen Erwägungsgründen und verfügendem Teil geht letzterer vor
- Wortlautgrenze darf nicht auf Basis eines Erwägungsgrunds überschritten werden

Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV: Verordnung „in allen ihren Teilen“ verbindlich (?)

- Keine Aussage zum Charakter der Erwägungsgründe

Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken

Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügenden teils in knapper Form zu begründen, ohne deren Wortlaut wiederzugeben oder zu paraphrasieren. **Sie dürfen keine Bestimmungen mit normativem Gehalt** und auch keine politischen Willensbekundungen **enthalten**.

(…)

Die Erwägungsgründe werden im Gegensatz zum verfügenden Teil so formuliert, **dass ihre Unverbindlichkeit deutlich wird**.

Mögliche Adressaten von Bußgeldbescheiden

Christoph Engelmann

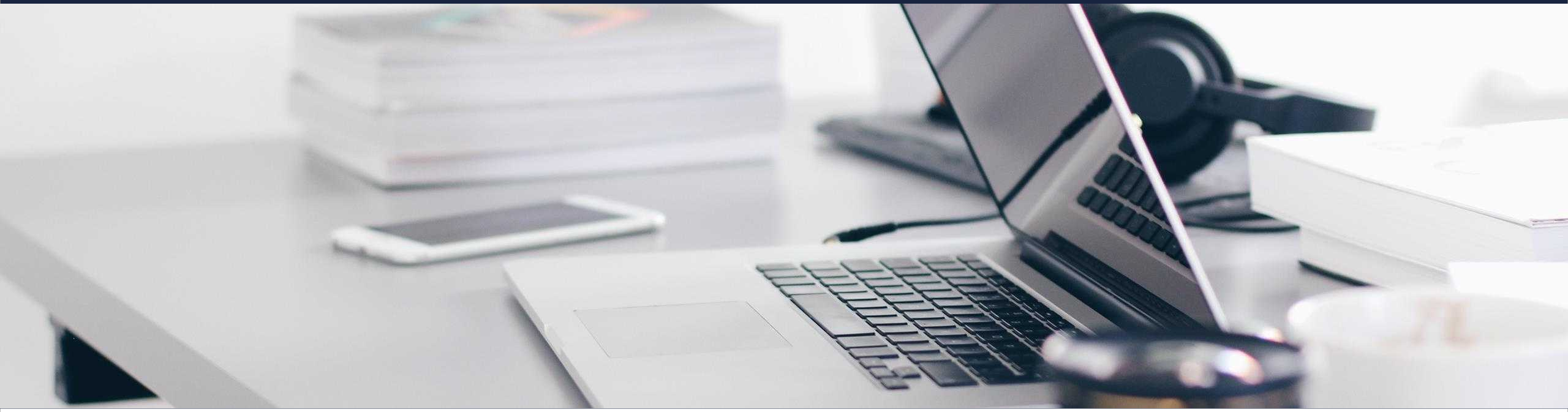

Potentielle Adressaten von Bußgeldbescheiden?

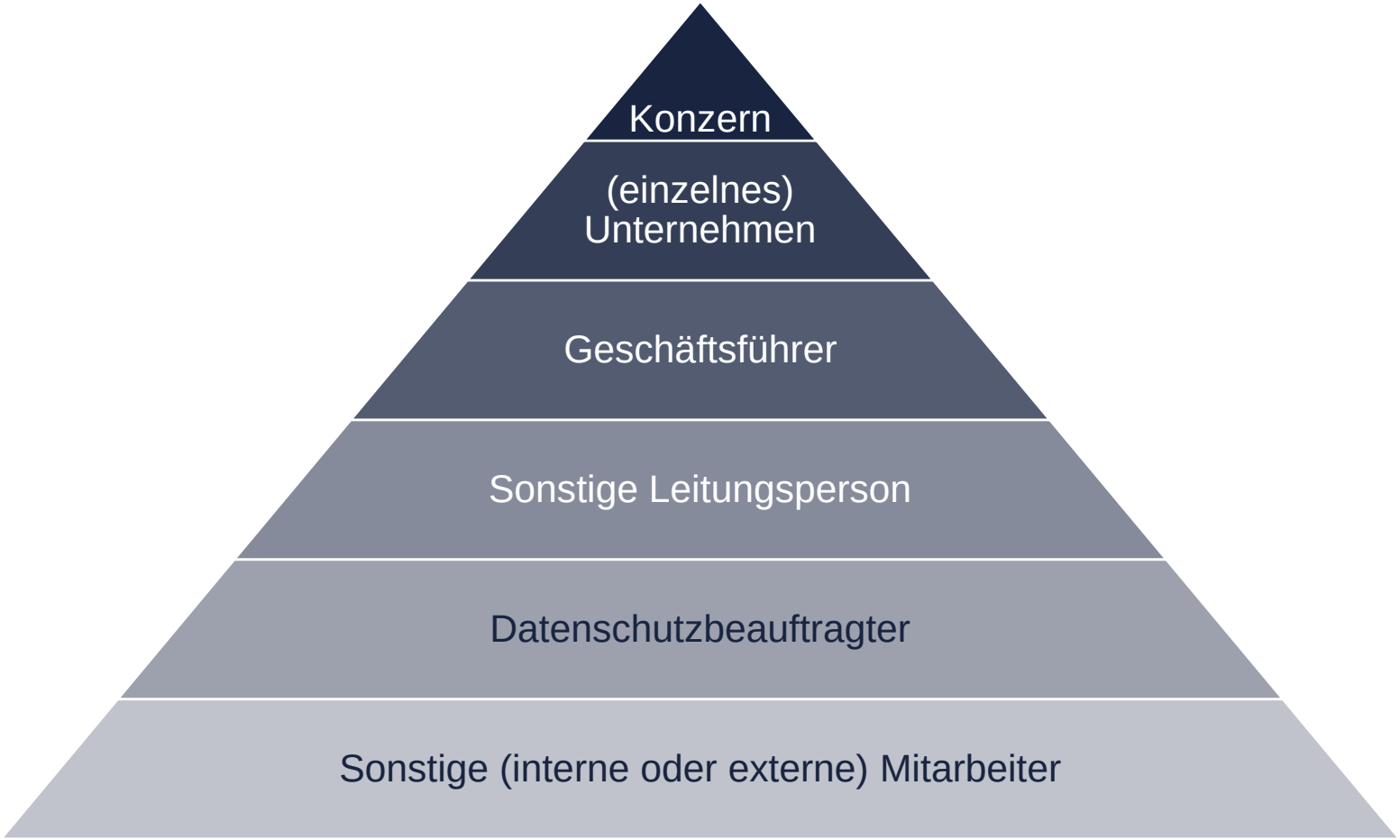

Adressaten nach Art. 83 DSGVO

Verantwortliche	• Art. 4 Nr. 7 DSGVO
Auftragsverarbeiter	• Art. 4 Nr. 8 DSGVO
Selbstkontrollstellen	• Überwachungsstellen, Art. 41 DSGVO • Zertifizierungsstellen, Art. 42, 43 DSGVO

Natürliche oder juristische Personen?

Grundsatz: natürliche *und* juristische Personen

DSGVO: kein Bußgeld gegenüber *tatsächlich* handelnder Person (z.B. Geschäftsführer des Verantwortlichen)

Aber: Öffnungsklausel, Art. 83 Abs. 8 DSGVO

Haftungstrias des OWiG

§ 9 OWiG

Zurechnung besonderer persönlicher Merkmale

§ 30 OWiG

Geldbuße gegen Unternehmen bei Ordnungswidrigkeit einer Leitungsperson

§ 130 OWiG

Sanktionierung der Verletzung von Aufsichtspflichten im Unternehmen

Adressat nach Verschuldungsvorwurf, § 10 OWiG

- Grundsatz: vorsätzliches Handeln
- Ausnahme: fahrlässiges Handeln im Gesetz *ausdrücklich* mit Geldbuße bedroht
- Problem: DSGVO bedroht fahrlässiges Handeln nicht *ausdrücklich* mit Geldbuße

Verfahren und Verteidigung: Ablauf des Ordnungswidrigkeiten-verfahrens und Handlungsempfehlungen

Dr. Michael Stulz-Herrnstadt

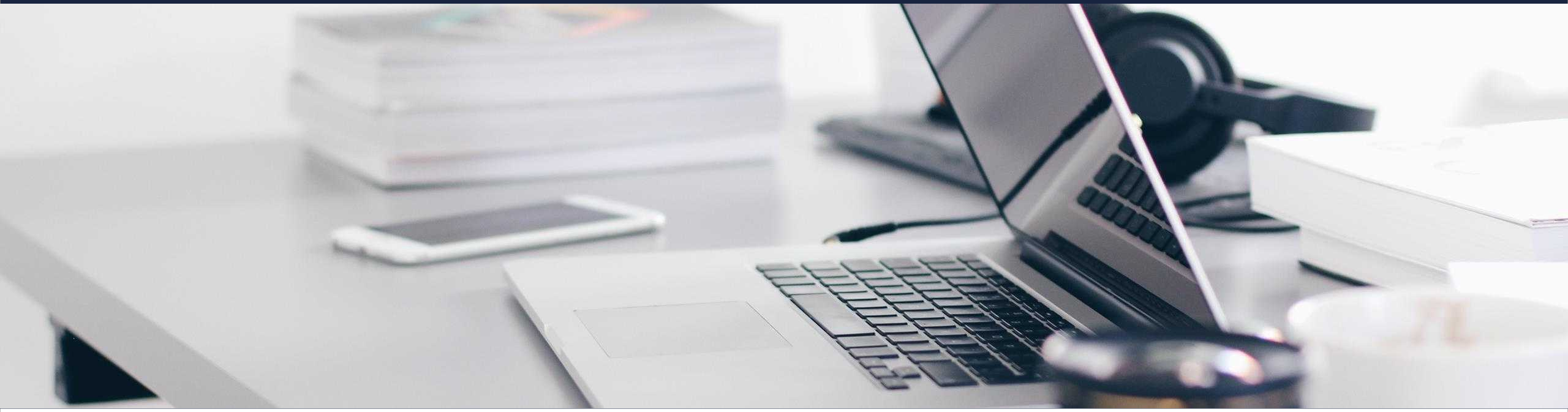

Was ist Buße?

- Strafe: Zur-Verantwortung-Ziehen + sozial-ethisches Unwerturteil
- Buße: nachdrückliche Pflichtenmahnung ohne „Ernst der Strafe“ (BVerfGE)
- Folge: Ermessen (Art. 83 Abs. 2 DSGVO) / Opportunitätsprinzip (§ 47 OWiG)
- Folge: Keine Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Verfahrensablauf (vereinfacht)

Ermittlungen der Verwaltungsbehörde

↓

Bußgeldbescheid (wenn nicht Pflicht- oder Opportunitäts-Einstellung)

↓

Einspruch: Prüfung durch die Verwaltungsbehörde

↓

Zwischenverfahren bei der Staatsanwaltschaft

↓

Hauptverfahren beim Amtsgericht bzw. Landgericht (bei Bußgeldern >100k EUR)

Einstellung	Freispruch	Verurteilung

Ermittlungsverfahren – Überblick

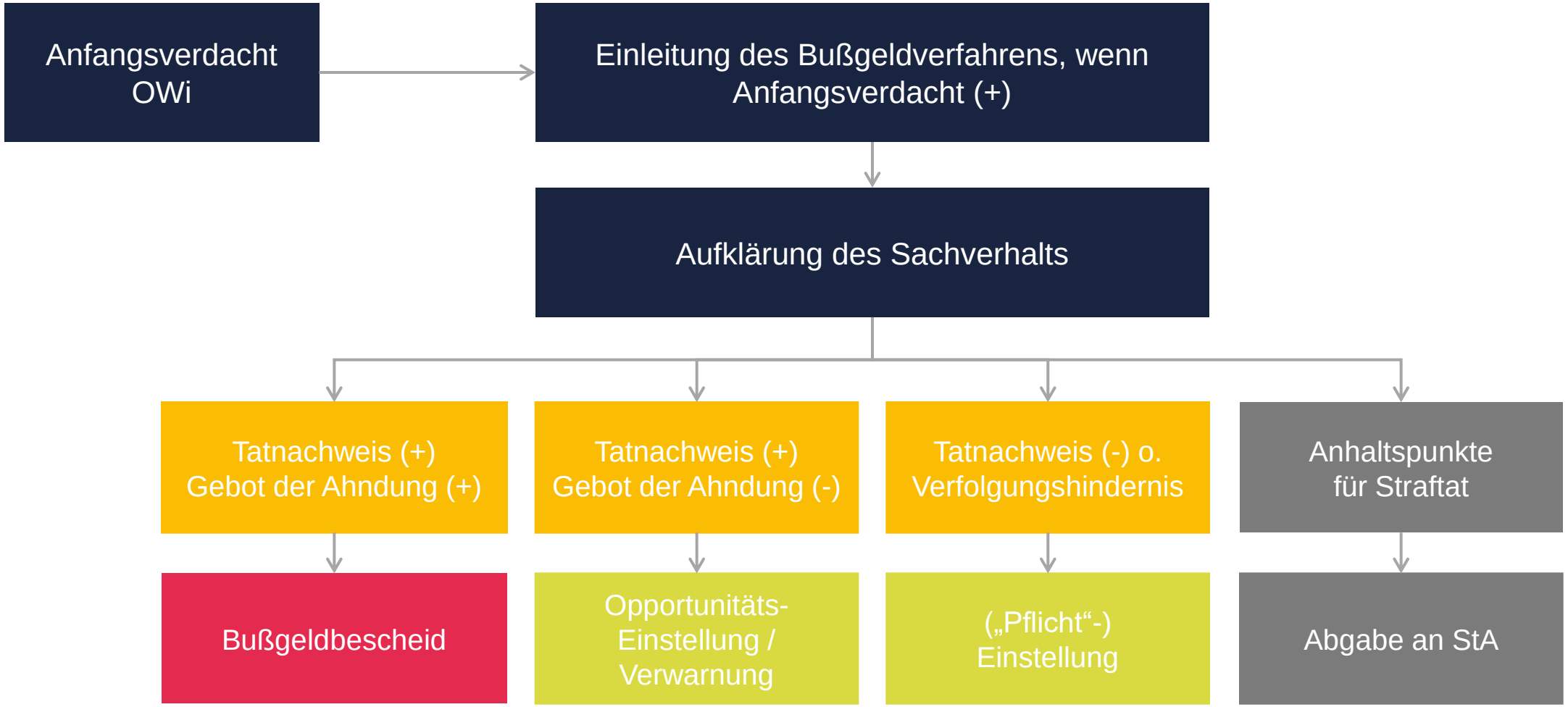

Ermittlungsverfahren

Stellungnahme

Tatsächlich

- DSGVO keine Regelung zur Beweislast
- Unschuldsvermutung / Selbstbelastungsfreiheit (Art. 48 GRCh, Art. 6 EMRK, Art. 103, 20 Abs. 3 GG)
- Meldepflicht Art. 33 u. 34 DSGVO – Verwendung OWi-Verfahren nur mit Zustimmung (§ 43 Abs. 4 BDSG)

Rechtlich

- Objektiver + subjektiver Tatbestand
- Zurechnung zu jurist. Personen nach OWiG
- Verjährung + Verstoß gegen höherrangiges Recht

Strategisch

- Bußgeldzumessung: Zusammenarbeit vs „etwaige einschlägige frühere Verstöße“ (Art. 83 Abs. 2 DSGVO)
- Generalprävention: „…wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ (Art. 83 Abs. 1 DSGVO)

Erlass Bußgeldbescheid

Verjährung

§ 31 OWiG

iVm § 41 BDSG, Art. 83 Abs. 8 DSGVO

3 Jahre

Absolut:

6 Jahre

Bestimmtheitsgrundsatz – EU und nationales Recht

Bestimmtheitsgebot (nulla poena sine lege certa)

Art. 49 GRCh, Art. 7 EMRK, Art. 103 GG

Art. 83 Abs. 4 u. 5 DSGVO?

Referenztechnik + Weite referenzierter Norm

Bsp.: Datenschutzgrundsätze Art. 5 DSGVO

Zivilrechtliche Ansprüche bei Datenschutzverstößen

Prof. Dr. Stefan Engels

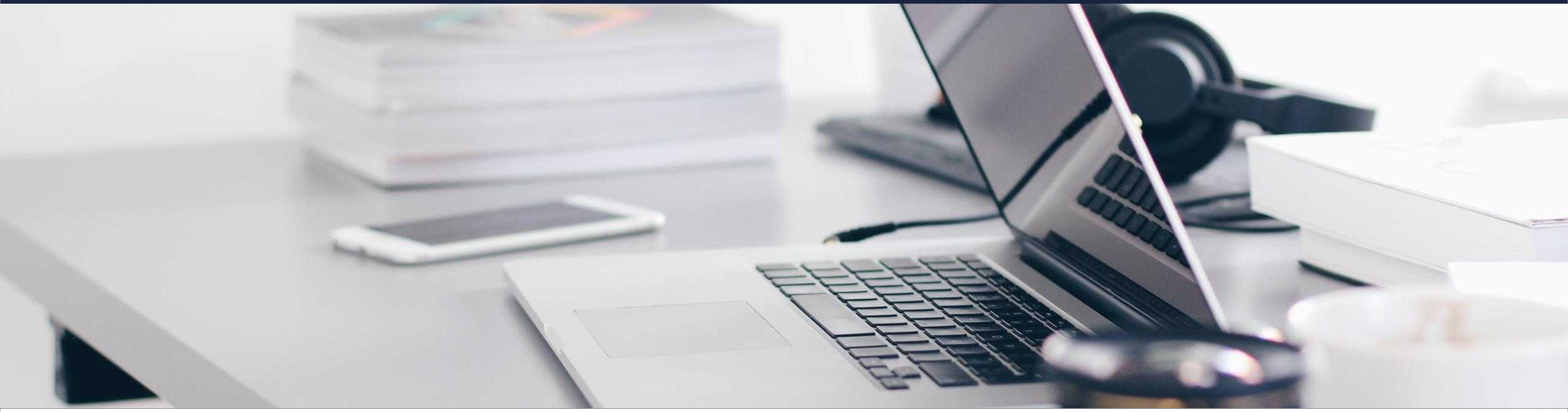

Systematik zivilrechtlicher Ansprüche bei Datenschutz-verstößen

Seit Inkrafttreten der DSGVO

Ansprüche aus der DSGVO

insbes.

Schadensersatz

Berichtigung und Löschung

daneben: Ansprüche aus nationalem Recht

aufgrund einer Öffnungsklausel in der DSGVO

aufgrund einer Regelungslücke innerhalb der DSGVO

Ansprüche der betroffenen Person

Ansprüche von Verbänden?

ausgeschlossene Ansprüche

(aufgrund der Sperrwirkung der DSGVO)

Ansprüche von Wettbewerbern?

Ansprüche aus der DSGVO

Schadensersatz (Art. 82 DSGVO) – I

Art. 82 DSGVO
Haftung und Recht auf Schadensersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Verletzungshandlung

Durchführung der Datenverarbeitung ohne die Einhaltung sämtlicher in der DSGVO statuierten Pflichten und dadurch entstehender ***Schaden*** (ErwG 146 S. 1; Art. 82 Abs. 2 und 4 DSGVO); insb. betreffend

- die Verletzung der Rechte des Betroffenen (Art. 12 ff. DSGVO)
- die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO)
- die Verletzung der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)
- die Meldung von/Benachrichtigung bei Verletzungen (Art. 33,34 DSGVO).

Ansprüche aus der DSGVO

Schadensersatz (Art. 82 DSGVO) – II

Schaden

Art: *materielle* und *immaterielle* Schäden → weiter Schadensbegriff (ErwG 146 S. 3)

→ **ErwG 75 und 85 nennen zahlreiche Beispiele (u.a. Diskriminierung, Identitätsdiebstahl /- betrug, finanzieller Verlust, Rufschädigung, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung)**

→ AG Diez zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen (ZD 2019, 85):

- schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung wohl nicht (mehr) erforderlich (Bagatellverstoß reiche jedoch auch nicht)
- vielmehr erforderlich: spürbarer Nachteil + obj. nachvollziehbare mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsrechtlichen Belangen

Umfang

→ materiell: Ersetzung des Vermögensnachteils (inkl. Begleitkosten wie z.B. Abmahn-, Anwalts-, Gerichtskosten, Entgelte für IT-Dienstleistungen, entgangener Gewinn, Zinsen etc.)

→ immateriell: bisher keine Erkenntnisse (wohl aber höherer Ersatz als nach bisherigem Recht)

(AG Diez: grds. keine höhenmäßige Begrenzung; 50 EUR wohl angemessen bei Erhalt von Werbe-E-Mail ohne Einwillligung (ZD 2019, 85))

Ansprüche aus der DSGVO

Schadensersatz (Art. 82 DSGVO) – III

Verschulden

- Beweislastumkehr
- Maßstab: Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Exkulpationsmöglichkeit unter strengen Voraussetzungen (z.B. bei höherer Gewalt wie der Einflussnahme von Hackern o.ä.)

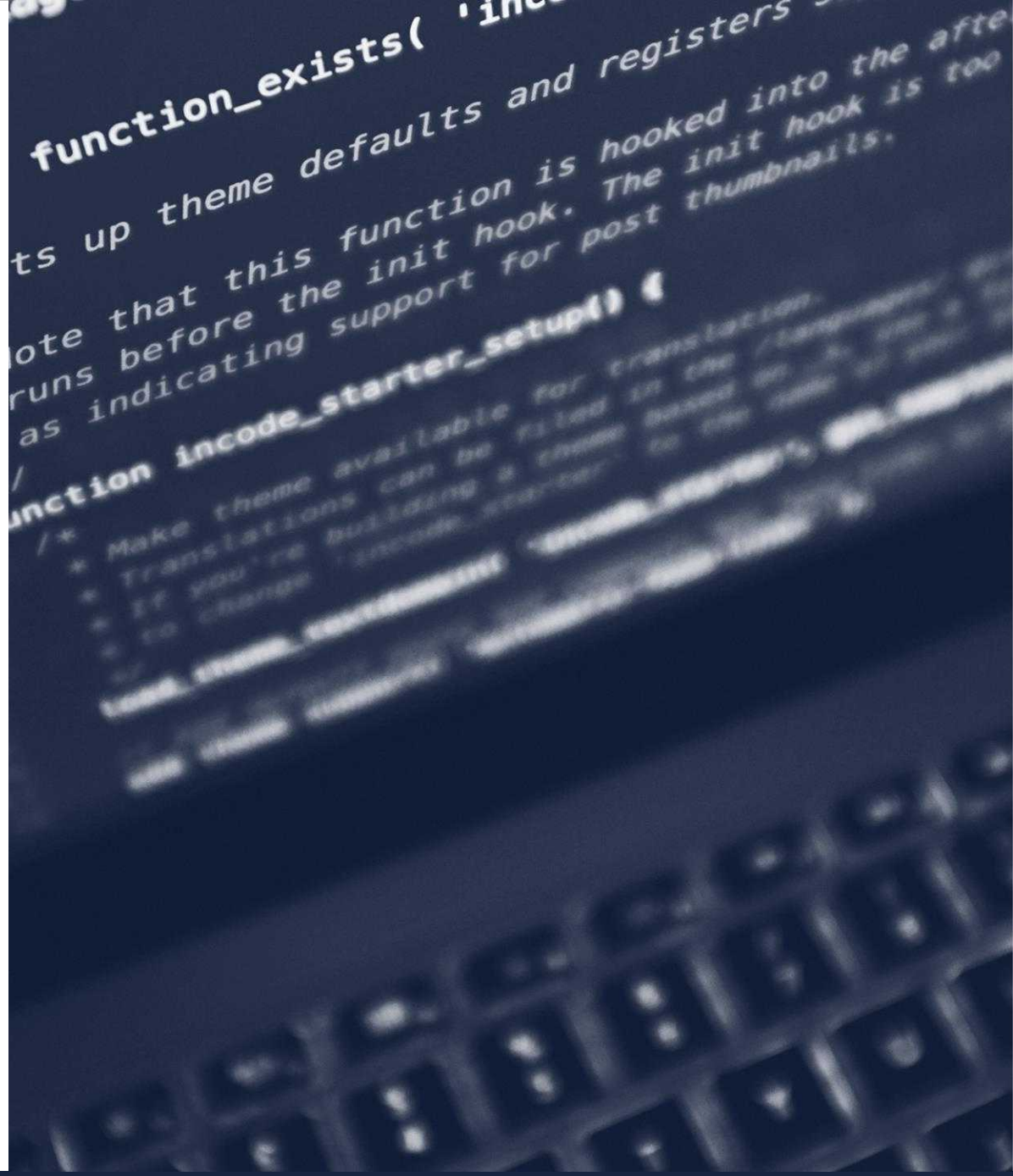

Ansprüche aus der DSGVO

„Betroffenenrechte“

Es gibt diverse „Betroffenenrechte“ innerhalb der DSGVO

Insbesondere sind relevant:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

- in den dort genannten Konstellationen (u.a. für den Fall der unrechtmäßigen Datenverarbeitung)
- kein Unterlassungsanspruch für die Zukunft

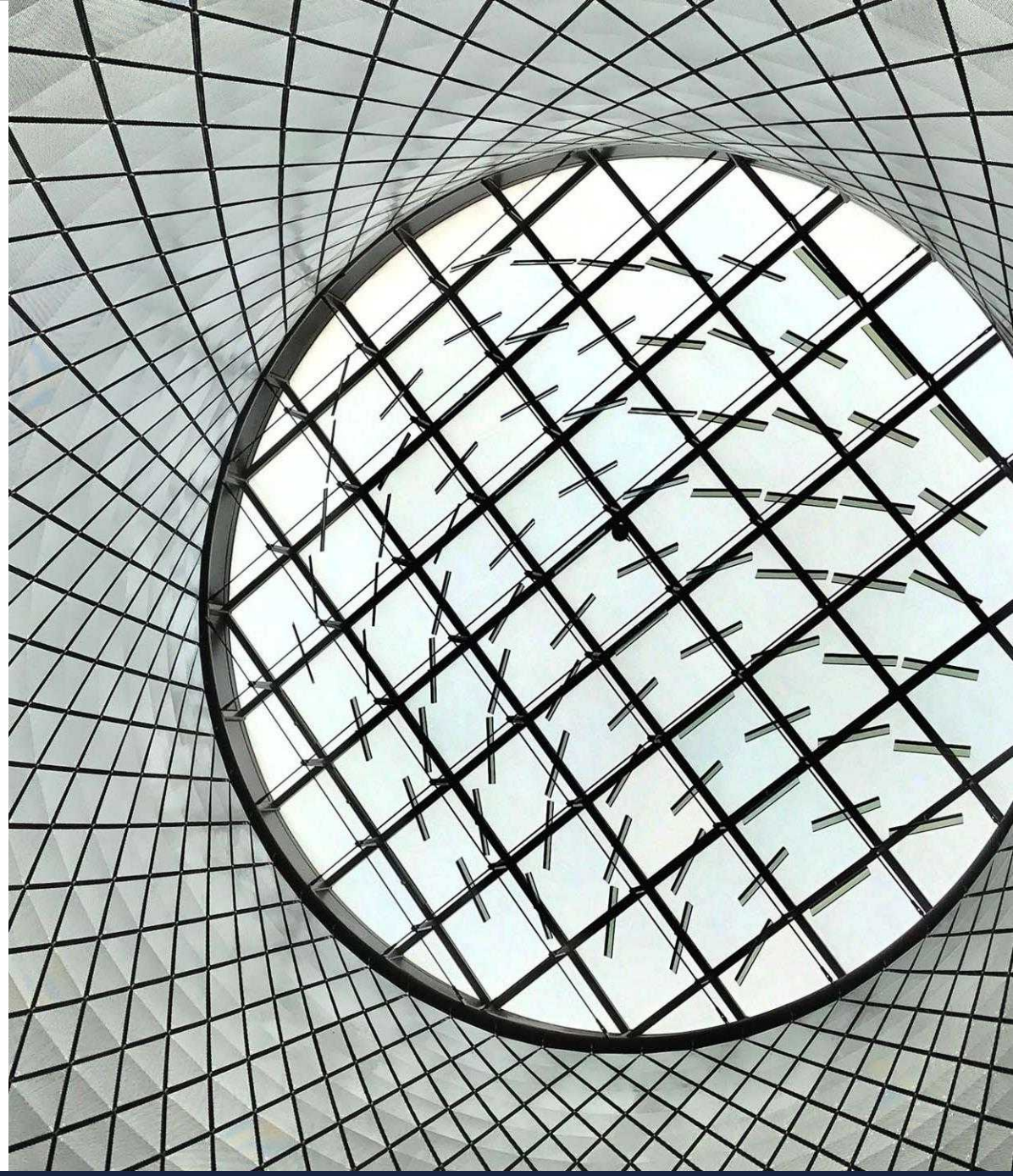

Ansprüche aus nationalem Recht

Ansprüche des Betroffenen

Konkurrenzen im Bereich der Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO stehen selbständig neben Ansprüchen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des nationalen Rechts (dies ergibt sich aus ErwG 146 S. 4):

→ somit sind die §§ 823 ff. BGB weiterhin anwendbar

Konkurrenzen im Bereich der Beseitigungsansprüche

→ im Anwendungsbereich der DSGVO sind Art. 16, 17 DSGVO vorrangig

→ soweit nationale Regelungen darüber hinausgehende Ansprüche enthalten, finden diese Anwendung

Konkurrenzen im Bereich der Unterlassungssprüche

Die DSGVO enthält unmittelbar keinen Unterlassungsanspruch für den Betroffenen.

→ aufgrund dieser Regelungslücke richtet sich ein Unterlassungsanspruch wohl weiterhin nach den §§ 823 ff BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog

Ansprüche aus nationalem Recht

Ansprüche von sonstigen Akteuren

Anwendbarkeit des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG)?

Gem. Art. 80 Abs. 2 DSGVO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen i. S. v. Art. 80 Abs. 1 DSGVO unabhängig von einem Auftrag einer betroffenen Person deren Rechte nach der DSGVO wahrnehmen können.

→ als Ausgestaltungsnorm von Art. 80 Abs. 2 DSGVO kommt § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG in Betracht

- → das UKlaG sieht jedoch nur in bestimmten Konstellationen eine Klagebefugnis vor, es ist daher umstritten, ob es sich dabei um eine zulässige Umsetzung der Öffnungsklausel handelt
- → Beobachtern zufolge kann es sein, dass der BGH die Klagebefugnis der Verbände nach UklaG bzw. UWG anzweifelt und daher dem EuGH vorlegen wird (Hinweisbeschluss vom 4.12.2018 – Bundesverband der Verbraucherzentralen ./. Facebook)

Aufgrund der Sperrwirkung der DSGVO (wohl) ausgeschlossene Ansprüche

Abmahnung durch Wettbewerber (gem. §§ 3a, 8 ff. UWG) wegen Verstößen gegen die DSGVO?

Bisherige gerichtliche Entscheidungen	**Frage 1:** **Sind die Regelungen der DSGVO abschließend und schließen somit Ansprüche von Wettbewerbern nach dem UWG aus?**	**Falls Regelungen nicht abschließend:** **Frage 2:** **Sind Datenschutzvorschriften Marktverhaltensregeln i.S.d. UWG?**
LG Würzburg (BeckRS 2018, 22735)	(leider) nicht thematisiert	• Unterlassungsanspruch nach UWG (+) • Datenschutzrechtliche Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DSGVO = Marktverhaltensregeln i.S.d. UWG
LG Bochum (BeckRS 2018, 25219) LG Wiesbaden (BeckRS 2018, 33343) LG Magdeburg (MMR-Aktuell 2019, 413505)	**DSGVO = abschließend** Argumente u.a. • Ansprüche seien für 3 Gruppen geregelt (Betroffene, Aufsichtsbehörden, Verbände) • Mitbewerber jedoch nicht genannt • die DSGVO enthalte eine Art Verhältnismäßigkeitsprinzip (durch den abgestuften Katalog von Maßnahmen), welches durch das Wettbewerbsrecht unterlaufen werden würde	Daher (konsequent): Unterlassungsanspruch nach UWG (-)
OLG Hamburg (GRUR 2019, 86)	**DSGVO nicht abschließend** Argumente u.a. • in Kap. 8 der DSGVO sei ausdrücklich von „anderweitigen Rechtsbehelfen“ die Rede • Art. 84 DSGVO enthalte „Öffnungsklausel“	aber: Einzelfallprüfung, ob die jeweilige Datenschutzvorschrift eine Marktverhaltensvorschrift ist (bejahend hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung).

Vielen Dank!

Wir freuen uns auf Ihre Fragen an uns.

Prof. Dr. Stefan Engels
Rechtsanwalt | Partner
T +49 40 188 88 206
stefan.engels@dlapiper.com

Dr. Michael Stulz-Herrnstadt
Rechtsanwalt | Partner
T +49 40 188 88 223
michael.stulz-herrnstadt@dlapiper.com

Verena Grentzenberg
Rechtsanwältin | Counsel
T +49 40 188 88 208
verena.grentzenberg@dlapiper.com

Christoph Engelmann
Rechtsanwalt | Senior Associate
T +49 40 188 88 223
christoph.engelmann@dlapiper.com

Jan Spittka
Rechtsanwalt | Senior Associate
T +49 221 277 277 392
jan.spittka@dlapiper.com